

Wir freuen uns, dass Sie sich für einen zukunftsfähigen Glasfaser-Hausanschluss entschieden haben.

Nutzungsvertrag des Eigentümers/der Eigentümerin

Nachname	Vorname	
Telefon	Fax	E-Mail
Straße	Hausnummer	
PLZ	Ort	

mit **Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH** (Netzbetreiber).

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück

Straße	Hausnummer	
PLZ	Ort	Flur/Kataster (falls bekannt)

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit den nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort	Datum	Unterschrift des Eigentümers
-----	-------	------------------------------

Hinweis: Gegebenenfalls ist ein entsprechender Beschluss der Eigentümerversammlung einzuholen.

Hinweis für M-net Kunden bzw. Eigentümer/Eigentümerinnen mit M-net Kunden in Ihrer Wohnung: Der Nutzungsvertrag ist per E-Mail an nv-glasfaser@m-net.de oder per Post an **M-net Telekommunikations GmbH, Kundenservice, Frankfurter Ring 158, 80807 München** zu schicken. Der Eigentümer/die Eigentümerin hat des Weiteren folgende Obliegenheiten zu beachten: Bevor der Eigentümer/die Eigentümerin im Bereich der verlegten Glasfaserleitung Arbeiten durchführt, hat er/sie eine Planauskunft bei der Deutschen Glasfaser anzufragen (weitere Information unter www.m-net.de/planauskunft). Die Öffnung des Hausübergabepunktes (HÜP), der Glasfaserteilnehmersdose (GF-TA) und des Glasfaserabschlussgeräts (ONT) durch den Eigentümer/die Eigentümerin ist unzulässig. Der Eigentümer/die Eigentümerin ist zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus vom diesem/dieser verschuldeten Gründen eine Reparatur oder Verlegung des Glasfaseranschlusses erforderlich werden.

Bitte fertigen Sie sich eine Kopie des Nutzungsvertrages an und nehmen Sie diese zu Ihren Unterlagen!